

## Merkblatt Neue Auswertungsformen / "Online-Rechte"

In Verträgen mit Fernsehanstalten und Vertriebsgesellschaften tauchen seit einigen Jahren neue Begriffe auf, welche im Rechtekatalog unseres Urheberrechtsgesetzes nicht explizit aufgeführt sind und deren Einordnung nicht immer offensichtlich ist. Dieses Merkblatt soll - in erster Linie Filmproduzenten - einen Überblick verschaffen sowie auf die wichtigsten Punkte hinweisen, die in Vertragsverhandlungen zu beachten sind.

### 1. Rechtliche Einordnung

Die Einordnung in den gesetzlich vorgesehenen Rechtekatalog von Art. 10 URG macht Sinn, weil ein Richter im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sich danach richten würde und weil davon auch abhängt, ob die Rechte kollektiv über eine Verwertungsgesellschaft oder individuell über einzelne Verträge ausgewertet werden.

#### a) Sendung gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d URG

Neue Verbreitungswege über Internet und Mobilfunknetze haben zu neuen Ausgestaltungsformen geführt, welche urheberrechtlich wie die herkömmliche Sendung zu behandeln sind:

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik der Sendung	Auswertung
<i>Sendung oder Ausstrahlung</i> terrestrisch, über Satellit, über Kabel- oder IP-basierte Netze und Mobilfunknetze mit allen möglichen Verbreitungstechniken wie DVB-T, DVB-H, DMB, UMTS etc.* sowie auch Simulcasting durch das ursprüngliche Sendeunternehmen (* Glossar auf <a href="http://www.bakom.admin.ch/glossar">www.bakom.admin.ch/glossar</a> )	Erstverbreitung eines festen Programmablaufes, zeitgebunden, an die Allgemeinheit gerichtet Nutzung für Enduser nur linear möglich	Produzent individuell, Drehbuch und Regie freiwillig kollektiv über SUISSIMAGE/SSA

Im Bereich der Senderechte wird in den Auswertungsverträgen meistens unterschieden zwischen:

- Free-TV: abgesehen von Empfangsgebühr gemäss RTVG kein zusätzliches Entgelt
- Pay-TV:
  - klassisches Pay-TV Modell: Abonnement für Pay-Angebot/meistens Pakete
  - Pay per channel: Abonnement für einzelne Sender
  - Pay-per-view (Variante A zeitgebunden): entgeltlicher Abruf der aktuellen Sendung
  - Near-Video-on-demand: (entgeltliches) Angebot von zeitversetzten Sendungen

#### b) "On-demand-Nutzung" bzw. Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG

Nicht unter das Senderecht fallen Auswertungsformen, welche einen individuellen, zeitunabhängigen Abruf durch die Endkonsument/innen erlauben.

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik des Zugänglichmachens	Auswertung
- Video-on-demand - Pay-per-view (Variante B: zu gewünschtem Termin)	Abruf von Werken, Darbietungen oder Sendungen ist für Enduser zeitlich und örtlich individuell wählbar bzw. nichtlineare Nutzung möglich	Produzent individuell, Drehbuch und Regie freiwillig kollektiv über SUISSIMAGE/SSA

### c ) Weitersendung gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. e URG i.V.m Art. 22 Abs. 1 URG

Gewisse neue Verbreitungsformen fallen unter das Weitersenderecht, nämlich die zeitgleiche unveränderte Weiterverbreitung eines in der Schweiz frei empfangbaren TV- oder Radioprogrammes:

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik "Weitersenderecht"	Auswertung
<ul style="list-style-type: none"><li>- explizit als (Kabel)Weitersendung,</li><li>- Simulcasting durch Dritte</li><li>- oder mitenthalten im Begriff der Verbreitung mit allen möglichen Verbreitungstechniken (wie unter a)</li></ul>	zeitgleiche, unveränderte Weiterverbreitung von frei empfangbaren Programmen Sendungen durch Dritte (= Andere als das Sendeunternehmen)	obligatorische Kollektivverwertung gemäss Art. 22 Abs. 1 URG

### d) Nicht klar einzuordnende Begriffe:

In den Verträgen tauchen weiter Begriffe auf, welche mehrere urheberrechtlich zu unterscheidende Nutzungsarten beinhalten können, und daher nicht eindeutig einem dieser Buchstaben a - c zugeordnet werden können:

- **MobilTV, IPTV oder KabelTV** können unterschiedliche Nutzungsarten umfassen (Sendung, Zugänglichmachen oder Weitersenden). Es ist nach dem konkreten Vorgang zu fragen und unterscheiden.
- **Webcasting** heisst Erstverbreiten eines Radio- oder TV-Programmes und zwar ausschliesslich via Internet. Die rechtliche Einordnung als Sendung oder als Zugänglichmachen ist umstritten.
- Der Begriff **Simulcasting** hat unterschiedliche Bedeutungen. Neben den bereits oben als Sendung oder Weitersendung zugeordneten Bedeutung wird der Begriff auch für gleichzeitiges Verbreiten eines Programmes in analoger und digitaler Form in Kabelnetzen verwendet. Diese Bedeutung dürfte aber in Filmvertriebsverträgen oder Verträgen mit Sendeanstalten nicht gemeint sein.

## 2. Empfehlungen für Vertragsverhandlungen

1. Achten Sie auf jeden Fall auch innerhalb der unterschiedlichen technischen Verbreitungsformen auf eine klare Abgrenzung zwischen dem Recht zum Zugänglichmachen (sprich: VoD-Recht oder Abrufrecht) und Senderecht, und wenn möglich auch zwischen Senderecht und Weitersenderecht.
2. Schränken Sie die Rechtseinräumung bei online-Auswertungsformen möglichst sachlich, zeitlich, territorial und nach Sprachfassungen ein.
3. Falls eine solche Einschränkung nicht möglich ist, achten Sie darauf, dass im Vertrag **keine Exklusivität** vorgesehen ist.
4. Räumen Sie VoD-Rechte bzw. das Rechte auf Zugänglichmachung oder Abrufrechte **nicht entschädigungslos** ein. Die Abgeltung der Rechte sollte sich nach dem territorialen, zeitlichen und sachlichen Umfang (bspw. nur VoD mit oder ohne Downloadmöglichkeit) richten.
5. Im Falle von Filmen, an welchen die **Rechte für Drehbuch und Regie zur kollektiven Wahrnehmung an SUISSIMAGE/SSA** übertragen worden sind, ist bei Verkäufen für Nutzungen in der Schweiz sowie vornehmlich in frankophonen Ländern auf die Abgeltung dieser Urheber über ihre Gesellschaften hinzuweisen.

Mai 2016